

30.12.03

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



**Bebauungsplan „Am Hofacker“ in der Gemarkung Niederselters;  
hier: In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplanes  
gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 26. 2. 2003 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann ab heute während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 7.30 bis 12.30 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 12.30 und von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus in Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.  
Selters (Taunus), den 29. Dezember 2003

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
Dr. Zabel, Bürgermeister

Auszug aus der Hessischen Staatszeitung  
Nassauer Tagblatt vom 30.12.03



## Bekanntmachungen der Gemeinde Selters

### **Bebauungsplan „Am Hofacker“ in der Gemarkung Niederselters; Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 26. Februar 2003 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann ab heute während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus in Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 29. Dezember 2003

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
Dr. Zabel, Bürgermeister